

1430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1330 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen

Der Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Österreich dem Fürstentum Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe durch den Vollzug von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen auf Grund von liechtensteinischen Urteilen sowie durch die Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines liechtensteinischen Gerichtes in Haft zu halten sind, leisten wird. Die dadurch erwachsenden Kosten werden Österreich durch das Fürstentum Liechtenstein ersetzt werden. Das Asylrecht ist vorbehalten worden. Das Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, auf Verlangen Österreichs nach diesem Vertrag übergebene Personen wieder zu übernehmen. Über die Bewilligung der Rechtshilfe nach diesem Vertrag wird der Bundesminister für Justiz entscheiden, in besonders dringenden Fällen, die keinen Verzug gestatten, wird eine vorläufige Übergabe an das Landesgericht Feldkirch möglich sein.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen (1330 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

Wanda Brunner
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann